

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Niederlauer**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Niederlauer folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungsplatzes, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 36 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Leichenhausgebühr (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Kindergrabstätte (Nutzungsdauer 20Jahre)	70,00 €,
b) eine Kindergrabstätte (Nutzungsdauer 15 Jahre)	90,00 €,
c) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	65,00 €,
d) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	85,00 €,
e) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	95,00 €,
f) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	115,00 €,
g) Grabkammer	165,00 €,
h) Urnengrabstätte	120,00 €,
i) Naturnahe Urnengrabstätte	95,00 €,
j) Naturnahe Sammelurnengrabstätte	85,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. Aussegnungsplatzes beträgt 150,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
(2) Gestattung von Ausnahmen	11,00 – 103,00 €
(3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	21,00 €
(4) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	26,00 €
(5) Zulassung eines Gewerbetreibenden in den Friedhöfen	100,00 €
(6) Zustimmung der Gemeinde zur Tieferlegung einer Leiche	26,00 €
(7) Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit	13,00 €
(8) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	10,00 €
(9) Erneuerung eines Grabkammer-Kohle-Aktiv-Filters mit Belüftungsgehäuse und diffusionsoffene Membrane	200,00 €
(10) Erwerb und Einbau eines Stahlrahmens	150,00 €

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Niederlauer vom 18.12.2013, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.07.2020, außer Kraft.

Niederlauer, den 21.12.2021

  
Holger Schmitt  
Erster Bürgermeister



